

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Gothaer Bierfassheberverein e.V.". Er hat seinen Sitz in Gotha. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kraftsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. In diesem Rahmen kann der Verein die Traditionsveranstaltung "Gothaer Bierfassheben" durchführen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Startgelder zur Teilnahme von Mitgliedern an Wettkämpfen übernimmt der Verein. Fahrt-/Reisekosten und ggf. Übernachtungen können vom Verein erstattet werden (im Rahmen seiner der finanziellen Möglichkeit). Die für den Verein ehrenamtlich Tätigen können eine Aufwandsentschädigung verlangen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

An Wahlen im Verein teilzunehmen und selbst gewählt zu werden.

An den Versammlungen und Schulungsveranstaltungen teilzunehmen und die vorhandenen Vereinseinrichtungen zu nutzen.

Sich in Vereinsfragen, die seine Person oder die Gemeinschaft betreffen, an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu wenden.

Sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Vereins berühren, zu äußern und so zur Willensbildung innerhalb des Vereins beizutragen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

Sich für die Verwirklichung der in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben einzusetzen.

Den sich aus der Mitgliedschaft und der Richtlinie für den Arbeitseinsatz ergebenden Zahlungsverpflichtungen zu den vom Vorstand festgelegten Terminen nachzukommen.

Die vom Vorstand beschlossenen gemeinnützigen Arbeitsstunden innerhalb des festgelegten Zeitraumes abzuleisten.

Dem Vorstand jeden Wohnortwechsel unverzüglich schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern sein kann. Der Ausschluss ist per Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbestätigung schriftlich gegenüber dem Mitglied zu erklären. Nicht termingerechte Zahlungen werden angemahnt. Mahnspesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Bleibt ein Mitglied länger als zwei Monate im Rückstand und erfolgt die Zahlung nach Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen, ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Umlagen

Von den Mitgliedern werden Beiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das nähere regelt die Beitragsordnung.

Die Mitglieder sind verpflichtet unentgeltliche Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Ersatzweise können diese Arbeitsstunden durch eine Zahlung abgegolten werden. Das nähere regelt die Richtlinie für den Arbeitseinsatz.

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarf über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt bis zu einem Geschäftswert i.H.v. € 2.000,00. Bei Rechtsgeschäften über diesem Geschäftswert ist nur der gesamte Vorstand vertretungsberechtigt.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung sowie
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beruft Sitzungen ein, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
4. weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Sporthalle Brahmweg 2, 99867 Gotha unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Mitgliederversammlungen sind, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurden, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft oder gemeinnützigen Verein, der gleiche Zwecke verfolgt. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vorstehende Satzung wurde am 18.08.1994 in Gotha von der Gründungsversammlung beschlossen und am 07.09.1995 und am 16.04.2010 sowie am 21.03.2014 in der jetzigen Fassung beschlossen.

Gotha, 21.03.2014

Präsident Mario Hochberg:

stellvertr. Präsident Willfried Frommann:

Schatzmeisterin Isabel Riede: